

Fall 22:

Die Eltern der 1993 geborenen T streiten ab April 1998 im Rahmen des Scheidungsverbundes vor einem deutschen Gericht über die elterliche Sorge. Während des Verfahrens zieht der Vater im Mai 1998 mit T ohne den Willen der Mutter nach Polen, wo T auch eingeschult wird. Im August 1999 wird die Ehe vom deutschen Gericht geschieden und im Verbundurteil der Mutter das Sorgerecht übertragen. Gegen die Sorgerechtsentscheidung wendet sich der Vater.

Fragen:

1. Wie wird der gewöhnliche Aufenthalt in Kindesentführungsfällen bestimmt?
2. War das deutsche Gericht für die Sorgerechtsentscheidung zuständig?

Abwandlung 1:

Welches Gericht ist zuständig, wenn die Eltern ab Mai 2004 im Rahmen des Scheidungsverbundes vor einem deutschen Gericht über die elterliche Sorge streiten, der Vater im Juni 2004 mit dem Kind nach Polen zieht und das deutsche Gericht erst im August 2005 entscheidet?

Abwandlung 2:

Welches Gericht ist zuständig, wenn der in der Abwandlung dargestellte Sachverhalte sich mit den gleichen Zeitabständen ab März 2005 ereignet, vorausgesetzt, dass das deutsche Recht bei Eheleuten grundsätzlich ein gemeinsames Sorgerecht vorsieht?

Zusatzfrage: Ist die internationale Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren nachprüfbar?